

Rechtssache C-474/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

30. September 2020

Vorlegendes Gericht:

Vrhovni sud Republike Hrvatske (Kroatien)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. Mai 2020

Kläger:

I. D.

Beklagte:

Z. b. d.d., Z.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Revision gegen ein rechtskräftiges Urteil, das dem Antrag des Klägers auf Feststellung der Nichtigkeit einer nicht im Einzelnen ausgehandelten Klausel in einem Darlehensvertrag über einseitige Zinssatzänderungen und auf Zahlung von 41 735,48 Kuna (HRK) als Differenz zwischen dem Betrag, der im Fall der Anwendung des ursprünglich vereinbarten Zinssatzes gezahlt worden wäre, und dem Betrag, der auf der Grundlage der durch die Darlehensgeberin einseitig geänderten Zinssätze tatsächlich zurückgezahlt worden ist, zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen, nicht stattgab.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Ersuchen um Auslegung des Unionsrechts gemäß Art. 267 AEUV.

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass die Vorschriften dieser Richtlinie auf einen Darlehensvertrag anzuwenden sind, der vor dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union geschlossen, aber nach diesem Beitritt auf der Grundlage eines von der Republik Kroatien nach Beitritt verabschiedeten Gesetzes umgewandelt worden ist, und ist somit der Gerichtshof der Europäischen Union für die Beantwortung der zweiten Frage zuständig?

Falls die erste Frage zu bejahen ist, stellt sich folgende Frage:

2. Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden speziellen Gesetz – ZID ZPK 2015 –, dem Zakon o konverziji (Umwandlungsgesetz), entgegensteht, das zum einen den Gewerbetreibenden durch eine zwingende Bestimmung dazu verpflichtet, dem Verbraucher den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Darlehensvertrag auf die in diesem Gesetz vorgesehene Weise anzubieten, die einzelne zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Klausel über einseitige Zinssatzänderungen) oder danach (an den Schweizer Franken gekoppelte Währungsklausel) von Gerichten für nichtig erklärte Vertragsklauseln durch wirksame Klauseln so ersetzt, als hätten die Parteien von Anfang an die in der Zusatzvereinbarung festgehaltene Regelung vereinbart, was die Wirksamkeit des Vertrags sicherstellen soll, während zum anderen auf die in diesem Gesetz vorgesehene Weise zugunsten des Verbrauchers, der dem Abschluss der Zusatzvereinbarung freiwillig zugestimmt hat, die auf der Grundlage der missbräuchlichen Vertragsklauseln geleisteten Zahlungen für die Tilgung seiner sich aus der wirksamen Zusatzvereinbarung ergebenden Verbindlichkeiten verwendet werden und mit dem Verbraucher eine Vereinbarung über die Verwendung eines etwaigen zu viel gezahlten Betrags getroffen wird oder ihm die Tilgungszahlungen erstattet werden, wenn der zu viel gezahlte Betrag die Gesamtzahl der Annuitäten nach dem neuen Tilgungsplan übersteigt?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 1 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29, im Folgenden: Richtlinie 93/13)

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 81 und 87 des Zakon o zaštiti potrošača (Verbraucherschutzgesetz, Narodne novine Nr. 96/03);

Art. 4, 49 und 55 des Zakon o zaštiti potrošača (Verbraucherschutzgesetz, Narodne novine Nrn. 41/14, 110/15 und 14/19, im Folgenden: ZZP);

Art. 145, 147, 148, 322, 323, 324, 1111 und 1115 des Zakon o obveznim odnosima (Gesetz über das Schuldrecht, Narodne novine Nrn. 35/05, 41/08, 125/11, 78/15 und 29/18);

Art. 1, 19a, 19b, 19c, 19d und 19e des Zakon o izmjeni i dopunama Zakona o potrošačkom kreditiranju (Gesetz zur Änderung des Verbraucherkreditgesetzes, Narodne novine Nr. 102/2015, im Folgenden: Zakon o konverziji [Umwandlungsgesetz])

Art. 502j, 502k und 502n des Zakon o parničnom postupku (Zivilprozessordnung, Narodne novine Nrn. 53/91, 91/92, 112/99, 88/01, 117/03, 88/05, 2/07, 84/08, 96/08, 123/08, 57/11, 148/11 (konsolidierte Fassung), 25/13, 89/14 (Entscheidung des Ustavni sud Republike Hrvatske [Verfassungsgericht der Republik Kroatien]) und 70/19)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Der Kläger schloss am 30. Juni 2006 als Darlehensnehmer mit der Bank Z. b. d.d., Z., als Darlehensgeberin einen auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Verbraucherdarlehensvertrag, der in kroatischer Kuna nach dem am Tag der Zahlung geltenden Mittelkurs der Hrvatska Narodna Banka (Kroatische Nationalbank) zurückzuzahlen war. Der Kläger verpflichtete sich, das Darlehen, dem eine Darlehenssumme von 78 200,00 CHF und eine an die Fremdwährung CHF gekoppelte Währungsklausel zugrunde lag, zuzüglich vertraglicher Zinsen, für die ein auf der Grundlage eines Beschlusses der Darlehensgeberin entsprechend den Änderungen der Marktbedingungen festgelegter, variabler Zinssatz vereinbart wurde, im Gegenwert in HRK gemäß dem am Tag der Zahlung geltenden Mittelkurs der Hrvatska Narodna Banka innerhalb eines Zeitraums von zwanzig Jahren zurückzuzahlen (im Folgenden: Darlehensvertrag). Da der Kläger die Währungsklausel und die Klausel über einseitige Zinssatzänderungen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, für missbräuchlich hielt, erhob er am 14. November 2014 Klage beim Općinski sud u Osijeku (Stadtgericht Osijek, Kroatien), mit der er die Feststellung der Nichtigkeit des Darlehensvertrags, hilfsweise, die Feststellung der teilweisen Nichtigkeit des Darlehensvertrags (genauer: der Währungsklausel und der Klausel über einseitige Zinssatzänderungen) begehrte, wobei er im Rahmen der beiden Anträge auch einen bereicherungsrechtlichen Anspruch geltend machte. Im Rahmen des Hilfsantrags beantragte der Kläger die Zahlung von 41 735,48 HRK als Differenz zwischen dem Betrag, der im Fall der Anwendung des ursprünglich vereinbarten Zinssatzes gezahlt worden wäre, und dem Betrag, der auf der Grundlage der durch die Darlehensgeberin im Zeitraum vom 23. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2013 einseitig geänderten Zinssätze und der Berechnung der Zinsen in HRK gemäß

dem Wechselkurs CHF-HRK am Zahlungstag tatsächlich zurückgezahlt worden ist, zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen.

- 2 Der ursprünglich vereinbarte Jahreszinssatz von 4,90 % wurde während der Laufzeit des Vertrags mehrfach durch einseitige Entscheidungen der Darlehensgeberin geändert und betrug in den betreffenden Zeiträumen 5,55 %, 6,30 %, 6,80 % bzw. 6,55 %, bis er am 1. Januar 2014 durch Gesetz auf 3,23 % festgelegt wurde.
- 3 Der Kläger schloss mit der Darlehensgeberin am 18. Januar 2016 eine Zusatzvereinbarung zum Darlehensvertrag, durch die bestimmte Klauseln dieses Vertrags in Übereinstimmung mit dem Zakon o konverziji (Umwandlungsgesetz) ersetzt wurden, nämlich die Klauseln, die sich auf die Währung, an die der Darlehensvertrag gekoppelt war, den Zinssatz und den verbliebenen Darlehensbetrag bezogen, und eine Vereinbarung über die Verwendung des zu viel gezahlten Betrags getroffen wurde. Da der Kläger der Ansicht war, dass die Darlehensgeberin durch den Abschluss dieser Zusatzvereinbarung *de facto* einen Teil der mit seiner Klage geltend gemachten Ansprüche befriedigt habe, nahm er seine Klage teilweise zurück und verfolgte nur den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Klausel über einseitige Zinssatzänderungen und den dazugehörigen bereicherungsrechtlichen Anspruch weiter.
- 4 Der Općinski sud u Osijeku (Stadtgericht Osijek) wies die Klage mit Urteil vom 18. Mai 2016 ab, und die dagegen gerichtete Berufung wies der Županijski sud u Osijeku (Regionalgericht Osijek, Kroatien) mit Urteil vom 2. Februar 2017 zurück. Die unterinstanzlichen Gerichte waren der Auffassung, dass der Kläger aufgrund des Abschlusses der fraglichen, im Einklang mit dem Zakon o konverziji (Umwandlungsgesetz) stehenden Zusatzvereinbarung mit der Darlehensgeberin weder erfolgreich die Feststellung der Nichtigkeit der Klausel über einseitige Zinssatzänderungen, die ihre Gültigkeit verloren habe, noch darauf beruhende bereicherungsrechtliche Ansprüche so geltend machen könne, als wäre die Zusatzvereinbarung nie geschlossen worden. Gegen das rechtskräftige Berufungsurteil legte der Kläger Revision ein, über die im vorliegenden Ausgangsverfahren der Vrhovni sud Republike Hrvatske (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien, im Folgenden: vorlegendes Gericht) zu entscheiden hat.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 5 Der Kläger führt in seiner Klageschrift zum einen aus, dass der Trgovački sud u Zagrebu (Handelsgericht Zagreb, Kroatien) im Rahmen eines Sammelklageverfahrens die Nichtigkeit der Klausel über einseitige Zinssatzänderungen durch Urteil vom 4. Juli 2013 festgestellt habe, das insoweit mit Erlass des Urteils des Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien) vom 13. Juni 2014 rechtskräftig geworden sei. Zum anderen bringt er vor, dass bei der Umwandlung seines Darlehens in Euro weder die von ihm auf der Grundlage dieser missbräuchlichen

Vertragsklausel zu viel gezahlten Beträge noch die gesetzlichen Verzugszinsen auf diese Beträge anerkannt worden seien, sondern vielmehr nach dieser Umwandlung ein noch höherer Zinssatz zugrunde gelegt worden sei.

- 6 Im Revisionsverfahren stellt der Kläger u. a. die Richtigkeit der rechtlichen Würdigung der Vorinstanzen in Abrede und ist der Ansicht, dass er durch den Abschluss der Zusatzvereinbarung nicht für die Anwendung der missbräuchlichen Klausel über einseitige Zinssatzänderungen entschädigt worden sei, denn diese Zusatzvereinbarung enthalte keine Bestimmungen über seine Entschädigung in diesem Sinne. Daher ist er der Auffassung, dass ihm eine Entschädigung nach den allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechts in der Weise zustehe, als wäre die Zusatzvereinbarung nicht geschlossen worden.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 7 Das vorliegende Gericht geht davon aus, dass die nicht im Einzelnen ausgehandelten Klauseln des ursprünglichen Darlehensvertrags über die Fremdwährung sowie über einseitige Zinssatzänderungen nichtig sind. Das angeführte Urteil des Trgovački sud u Zagrebu (Handelsgericht Zagreb) vom 4. Juli 2013, das sowohl einer Überprüfung durch das vorliegende Gericht als auch durch den Ustavni sud Republike Hrvatske (Verfassungsgerichtshof der Republik Kroatien) standgehalten hat, ist auch zum Nachteil der Bank Z. b. d.d., Z., ergangen und bezieht sich auf den vorliegenden Darlehensvertrag.
- 8 Allerdings hat das vorliegende Gericht wegen des Inkrafttretens des Zakon o konverziji (Umwandlungsgesetz) Zweifel hinsichtlich der Rechtsfolgen der Nichtigkeit dieser Klausel. In dieser Hinsicht sieht es Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 als zentrale Vorschrift im Rahmen des Schutzes von Verbrauchern vor missbräuchlichen Klauseln in der Union und seine Auslegung in der Rechtsprechung des Gerichtshofs für ausschlaggebend an. Deshalb verweist das vorliegende Gericht auf diese Rechtsprechung¹, nach der die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass missbräuchliche Klauseln für den Verbraucher unverbindlich sind, der Vertrag ohne die missbräuchlichen Klauseln bindend bleibt, wenn dies nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften möglich ist, und der Verbraucher bereicherungsrechtliche Ansprüche geltend machen kann. Das vorliegende Gericht erläutert, dass der kroatische Gesetzgeber die Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln dadurch sichergestellt hat, dass er ihre Nichtigkeit vorgesehen hat, und dass – angesichts der *Ex-tunc*-Wirkung der Nichtigkeit – den Verbrauchern durch die Feststellung der Nichtigkeit der missbräuchlichen Klauseln ein richtlinienkonformes Schutzniveau im Sinne dieser Bestimmung geboten wird, sofern dabei die Rechtsfolgen der Nichtigkeit, insbesondere die Restitutionswirkungen, anerkannt und geschützt sind.

¹ Urteil vom 21. Dezember 2016, Gutiérrez Naranjo u. a., C-154/15, C-307/15 und C-308/15, EU:C:2016:980, Rn. 55 und 56.

- 9 Der ZZZ enthält keine Vorschriften über die Befriedigung bereicherungsrechtlicher Ansprüche des Verbrauchers bzw. die Wiederherstellung der Rechts- und Sachlage in der Form, als hätte es die missbräuchliche Klausel nicht gegeben, vielmehr bestimmt sich dies nach den allgemeinen Vorschriften des Schuldrechts bzw. seinen besonderen Vorschriften, sofern sie für einzelne Verbraucherverträge einschlägig sind. Hinsichtlich des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Verbrauchervertrags wird darauf aufmerksam gemacht, dass am 30. September 2015 der Zakon o konverziji (Umwandlungsgesetz) in Kraft getreten ist, der zum Zwecke der Abmilderung der negativen Folgen verabschiedet worden ist, denen viele Verbraucher, die in den Jahren 2004 bis 2008 einen an die Fremdwährung CHF gekoppelten Darlehensvertrag geschlossen haben, aufgrund der starken Aufwertung dieser Währung und der Erhöhung der Zinssätze durch Darlehensgeber ausgesetzt waren. Der Zakon o konverziji (Umwandlungsgesetz) hat einer Überprüfung durch den Ustavni sud Republike Hrvatske (Verfassungsgerichtshof der Republik Kroatien) standgehalten, der den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes durch Beschluss vom 4. April 2017 zurückgewiesen und dabei ausgeführt hat, dass dieses Gesetz ein legitimes Ziel verfolge, das in der Erhöhung des Sozialschutzes, der Beendigung missbräuchlicher Geschäftspraktiken der Kreditinstitute und der Verhinderung einer Verschärfung der Schuldenkrise bestehe, und dass die angeführte Umwandlungsmaßnahme im Licht dieses legitimen Ziels verhältnismäßig sei und keine andere weniger einschneidende oder einschränkende Maßnahme zur Verfügung gestanden habe.
- 10 Der Kläger hat freiwillig die Zusatzvereinbarung zu seinem Darlehensvertrag nach Maßgabe des Zakon o konverziji (Umwandlungsgesetz) geschlossen, wodurch sein Darlehen umgewandelt worden ist. Eine solche Zusatzvereinbarung ist wirksam, wenn die Klausel über einseitige Zinssatzänderungen aus dem ursprünglichen Darlehensvertrag nichtig ist, was der Kläger auch nicht in Abrede stellt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgenannten Gesetzes waren solche Klauseln bereits von den Gerichten für nichtig erklärt worden, während an die Fremdwährung CHF gekoppelte Klauseln nach der Rechtsprechung des vorliegenden Gerichts wirksam waren. Das vorliegende Gericht muss im Ausgangsverfahren zum ersten Mal über etwaige bereicherungsrechtliche Ansprüche nach dem Abschluss einer solchen Zusatzvereinbarung entscheiden, wobei die Berufungsgerichte in diesem Zusammenhang unterschiedliche Auffassungen vertreten haben.
- 11 Die im ursprünglichen Darlehensvertrag enthaltene missbräuchliche Klausel über einseitige Zinssatzänderungen ist als von Anfang an nicht existent anzusehen und wurde durch die Zusatzvereinbarung so ersetzt, als hätte der Darlehensvertrag von Anfang an auf Euro gelautet und eine Klausel über variable Zinssätze für Darlehen in Euro enthalten, die von den Parteien des Ausgangsverfahrens nicht als missbräuchlich eingestuft wird. In diesem Zusammenhang fand eine Verrechnung bezüglich aller vom Kläger bis dahin geleisteten Zahlungen statt und es wurde ein zu viel gezahlter Differenzbetrag festgestellt. Die Klausel in der Zusatzvereinbarung, nach der die Klausel über einseitige Zinssatzänderungen

aus dem ursprünglichen Darlehensvertrag bei an den Euro gekoppelten Darlehen rückwirkend durch einen variablen Zinssatz ersetzt wird, wurde auch nicht im Einzelnen ausgehandelt. Jedoch fällt diese Klausel nach Ansicht des vorliegenden Gerichts gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 und ihrem Erwägungsgrund 13 nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, weil sie nicht von der Darlehensgeberin vorformuliert wurde, sondern auf nationalen Rechtsvorschriften beruht. Zwar sind die Höhe des Zinssatzes sowie die Art und Weise seiner Änderung nicht durch dieses Gesetz vorgeschrieben, aber im Ausgangsverfahren ist nicht vorgebracht worden, dass die betreffende Klausel in der Zusatzvereinbarung missbräuchlich und unwirksam wäre.

- 12 Nach dem Zakon o konverziji (Umwandlungsgesetz) ist der Darlehensgeber verpflichtet, dem Verbraucher den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Darlehensvertrag anzubieten, deren Inhalt hinsichtlich der Art der Berechnung der Umwandlung durch dieses Gesetz geregelt ist, während der Verbraucher über die Annahme dieses Angebots frei entscheiden kann.
- 13 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs² können die Mitgliedstaaten das Ziel der Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln auch dadurch verwirklichen, dass sie Vorschriften erlassen, die auf bereits geschlossene Verbraucherverträge, die missbräuchliche Klauseln enthalten, mit dem Ziel rückwirkend angewandt werden, diese Klauseln zu streichen und gleichzeitig die Wirksamkeit des Vertrags unter der Bedingung aufrechtzuerhalten, dass die bereicherungsrechtlichen Ansprüche des Verbrauchers befriedigt werden. In diesem Zusammenhang hat das vorliegende Gericht – in einem Verfahren, in dem der Općinski sud u Pazinu (Stadtgericht Pazin, Kroatien) dieses ersucht hat, seine Rechtsauffassung zu einer Frage zu äußern, die dieses Gericht für eine einheitliche Rechtsanwendung für wichtig erachtet hat (sogenanntes Musterverfahren) – entschieden, dass auf der Grundlage des Zakon o konverziji (Umwandlungsgesetz) geschlossene Zusatzvereinbarungen wirksam sind. Es handelt sich dabei um eine Sonderregelung, die von den allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen zur Nichtigkeit abweicht. Allerdings führt diese Abweichung gleichzeitig dazu, dass die aufgrund der betreffenden missbräuchlichen Klauseln geleisteten Zahlungen nicht dem Verbraucher rückerstattet werden, sondern für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Zusatzvereinbarung auf die im vorgenannten Gesetz festgelegte Weise verwendet werden, wobei dieses auch die Art der Verwendung etwaiger zu viel gezahlter Beträge regelt. Der Zakon o konverziji (Umwandlungsgesetz) erklärt keine einzige in Darlehensverträgen wie dem vorliegenden enthaltene Klausel ausdrücklich für nichtig, noch sieht er ausdrücklich vor, dass dem Verbraucher bereicherungsrechtliche Ansprüche zustehen. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass dieses Gesetz zu einem Zeitpunkt verabschiedet worden ist, als die Nichtigkeit der Klausel über einseitige Zinssatzänderungen bereits rechtskräftig festgestellt worden war.

² Urteil vom 14. März 2019, Dunai, C-118/17, EU:C:2019:207, Rn. 55.

- 14 Nach der Schlussfolgerung des vorlegenden Gerichts ist aus alledem die Absicht des Gesetzgebers ersichtlich, dass durch den Abschluss einer Zusatzvereinbarung die missbräuchliche Klausel ersetzt werden soll und der bereicherungsrechtliche Anspruch des Verbrauchers durch die Anrechnung der von ihm aufgrund der missbräuchlichen Klauseln geleisteten Zahlungen auf Zahlungen, die er aufgrund der wirksamen Klauseln zu leisten hat, und durch eine einvernehmliche Regelung hinsichtlich eines etwaigen zu viel gezahlten Betrags sichergestellt werden soll, und so die Unsicherheiten über die Wirksamkeit des Vertrags und über die bereicherungsrechtlichen Ansprüche des Verbrauchers insgesamt beseitigt werden, ohne dass es weiterer Gerichtsverfahren bedarf. Deshalb neigt das vorliegende Gericht zu der Annahme, dass die Vorschriften dieses speziellen Gesetzes dahin ausgelegt werden können, dass die Wirksamkeit des Darlehensvertrags durch den Abschluss der wirksamen Zusatzvereinbarung im Interesse der Vertragsparteien und der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr aufrechterhalten wird und dem Verbraucher dabei die aufgrund der missbräuchlichen Klausel geleisteten Zahlungen nicht erstattet werden (es sei denn, der zu viel gezahlte Betrag übersteigt die Gesamtzahl der Annuitäten). Vielmehr werden diese Zahlungen im Rahmen der Erfüllung der wirksamen Vertragspflichten aus der Zusatzvereinbarung berücksichtigt, deren inhaltliche Ausgestaltung gesetzlich geregelt ist und die nicht unbedingt zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit wirtschaftlich günstiger für den Verbraucher gewesen sein müssen, der selbst das Risiko der Differenz eines höheren Zinssatzes bei einem an den Euro gekoppelten Darlehensvertrag im Verhältnis zu einem auf den Schweizer Franken lautenden Darlehensvertrag trägt, ohne Anspruch auf Zinsen ab dem Tag der Leistung der Zahlungen und auf die Wechselkursdifferenz in Bezug auf die festgestellte Überzahlung zu haben.
- 15 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts kann daher die vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. Juli 2020, Ibercaja Banco, C-452/18, zugrunde gelegte Auslegung in diesem Fall nicht angewandt werden, weil zum einen in der dortigen Rechtssache der Abschluss der Zusatzvereinbarung freiwillig erfolgt ist, wobei deren Inhalt entweder vom Gewerbetreibenden vorformuliert oder von den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt worden ist. Zum anderen enthalten weder die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Zusatzvereinbarungen noch das Gesetz Regelungen über Verzichtserklärungen des Verbrauchers, so dass dem Darlehensgeber nicht vorgehalten werden kann, dass er den Verbrauchern zum Zeitpunkt des für ihn kraft Gesetzes verpflichtenden Abschlusses der Zusatzvereinbarung nicht auf alle möglichen Rechtsfolgen dieses Abschlusses hingewiesen hat. Es gab selbstverständlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Rechtsprechung zu den Rechtsfolgen des Zakon o konverziji (Umwandlungsgesetz) auf etwaige bereicherungsrechtliche Ansprüche des Verbrauchers wegen der Anwendung missbräuchlicher Klauseln und auch heute ist die einschlägige Rechtsprechung nicht einheitlich. In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2019, Lovasné Tóth, C-34/18, hingewiesen, aus dem sich ergibt, dass das Transparenzgebot vom Gewerbetreibenden nicht verlangt, dass er dem Verbraucher zusätzliche Informationen über die Tragweite einer Klausel zur

Verfügung stellt, deren Rechtswirkungen nur durch Auslegung nationaler Rechtsvorschriften festgestellt werden können, zu denen eine einheitliche Rechtsprechung fehlt. Das vorliegende Gericht ist der Überzeugung, dass dies auch für den vorliegenden Fall gilt, in dem sich die Gerichte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zusatzvereinbarung noch nicht mit dem Zakon o konverziji (Umwandlungsgesetz) befasst hatten, und insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Inhalt der Zusatzvereinbarung und die Verpflichtung des Darlehensgebers, diese dem Verbraucher zum Abschluss anzubieten, zur Gänze in zwingenden Gesetzesvorschriften vorgesehen sind.

- 16 Angesichts der vorstehenden Ausführungen hat das vorliegende Gericht Zweifel, ob angenommen werden kann, dass der Verbraucher, der Zahlungen auf der Grundlage missbräuchlicher Klauseln in einem auf Schweizer Franken lautenden Darlehensvertrag geleistet hat, dadurch entschädigt worden ist, dass er in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so gestellt wird, als hätte er von Anfang an einen an den Euro gekoppelten Darlehensvertrag geschlossen, der keine missbräuchlichen Klauseln enthält. Mit anderen Worten: Ist eine Regelung, die dem Verbraucher grundsätzlich den tatsächlichen Wert der erbrachten Leistung garantiert, auch dann eine ausreichende Entschädigungsgarantie, wenn der Wert der Leistungen in rechnerischer Hinsicht nicht absolut gleich ist?
- 17 Schließlich stellt sich dem vorlegenden Gericht auch die Frage, ob das Unionsrecht auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens Anwendung findet. Der ursprüngliche Darlehensvertrag wurde vor dem am 1. Juli 2013 erfolgten Beitritt der Republik Kroatiens zur Union geschlossen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs³ ist dieser für die Auslegung des Unionsrechts ausschließlich im Hinblick auf seine Anwendung in einem Mitgliedstaat ab dessen Beitritt zur Union zuständig. Aus dem Beschluss in der Rechtssache Tudoran ergibt sich, dass Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 93/13 den zeitlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie festlegt (wobei diese Richtlinie in Kroatien auf die nach dem 1. Juli 2013 geschlossenen Verbraucherverträge angewandt wird), so dass für die Bestimmung der Anwendbarkeit der Richtlinie auf den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Vertrag das Datum seines Abschlusses zu berücksichtigen ist, während der Zeitraum, in dem dieser seine Wirkungen entfaltet, unerheblich ist.
- 18 Allerdings bezieht sich dieses Vorabentscheidungsersuchen nicht auf die Auslegung der Vorschriften des Unionsrechts, die die Wirksamkeit des Darlehensvertrags auf der Grundlage der Bestandteile betreffen, die zum Zeitpunkt seines Abschlusses existierten, sondern auf die Vereinbarkeit der Rechtswirkungen des nach dem Beitritt der Republik Kroatien zur Union verabschiedeten Zakon o konverziji (Umwandlungsgesetz) auf die bereicherungsrechtlichen Ansprüche der betreffenden Verbraucher mit Art. 6 der

³ Urteil vom 10. Januar 2006, Ynos, C-302/04, EU:C:2006:9, Rn. 35 bis 38, Beschluss vom 3. Juli 2014, Tudoran, C-92/14, EU:C:2014:2051, Rn. 26 bis 29, und Urteil vom 9. Juli 2020, BRD Groupe Société Générale, verbundene Rechtssachen C-698/18 und C-699/18, EU:C:2020:537, Rn. 41 bis 48.

Richtlinie 93/13. Dieses Gesetz findet aufgrund seiner Rückwirkung auf den im Ausgangsverfahren relevanten Sachverhalt Anwendung und wirkt sich auf die Interessen des Verbrauchers aus, die nach dem Zeitpunkt des Rechtsstreits und nicht nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zu beurteilen sind. Das vorliegende Gericht ersucht daher mit dieser Vorlage um Auslegung hinsichtlich der Vereinbarkeit einer nationalen Regelung, die die Republik Kroatien nach dem Zeitpunkt ihres Beitritts zur Union erlassen hat und die im Hinblick auf diesen vor dem Beitritt geschlossenen Vertrag Rechtswirkungen nach dem Beitritt entfaltet, mit dem Unionsrecht.

ARBEITSDOKUMENT